

## A. Einführung in die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) ergibt sich aus den §§ 677 ff. BGB und zeichnet sich dadurch aus, dass ein Geschäftsführer (GF) im Interessenbereich eines anderen, dem Geschäftsherrn (GH), tätig wird, ohne dass eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung bestünde. Die GoA begründet ein **gesetzliches Schuldverhältnis**.<sup>1</sup>

### I. Arten der GoA und ihre Voraussetzungen

Die Geschäftsführung ohne Auftrag existiert in verschiedenen Varianten. Zunächst wird zwischen der echten und unechten GoA unterschieden. Innerhalb der echten GoA unterscheidet man dann die berechnigte und die unberechnigte GoA. Die Einordnung, welche GoA vorliegt, ist ausschlaggebend dafür, welche Voraussetzungen geprüft werden müssen und welche Ansprüche bestehen können:<sup>2</sup>

	berechtigte echte GoA	unberechnigte echte GoA	unechte GoA (angemaßte Eigengeschäftsführung)
<b>Zentrale Norm</b>	<b>§ 677</b>	<b>§ 678</b>	<b>§ 687 II</b>
<b>Geschäftsbesorgung</b>	fremdes Geschäft		
<b>Geschäftsführungswille</b>	Fremdgeschäftsführungswille		Eigengeschäftsführungswille bei positivem Wissen des GF über das fremde Geschäft
<b>Berechtigung</b>	ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung		
<b>Interesse und Willen des GH</b>	entspricht diesem	gegen den Willen des GH	

### II. Besorgung eines fremden Geschäfts

Eine *Geschäftsbesorgung* ist jede **fremdnützige Tätigkeit**.<sup>3</sup> Die Geschäftsbesorgung erfolgt *für einen anderen*, wenn der Geschäftsführer das Geschäft nicht (nur) als eigenes, sondern (auch) als fremdes führt.<sup>4</sup>

Diesbezüglich wird bei **objektiv fremden** und **auch-fremden** Geschäften der Fremdgeschäftsführungswille vermutet, bei **subjektiv fremden** hingegen nicht.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Jacoby, Florian / von Hinden, Michael: Studienkommentar BGB, 15. Auflage, 2015, Verlag C. H. Beck, Vor §677, Rn. 1; im Folgenden abgekürzt als: Studienkommentar BGB, [§], [Rn.].

<sup>2</sup> Vgl. Studienkommentar BGB, Vor § 677, Rn. 2 ff., § 677, Rn. 3 ff., § 678, Rn. 2.

<sup>3</sup> Studienkommentar BGB, § 677, Rn. 4.

<sup>4</sup> Studienkommentar BGB, § 677, Rn. 5.

<sup>5</sup> Ebd.; beachte dort die Kritik am Begriff des *auch-fremden Geschäfts*.

### III. Geschäftsführungswille des Geschäftsführers

Der Fremdgeschäftsführungswille setzt das **Bewusstsein** (Wissen) und den **Willen** des Geschäftsführers voraus, für einen anderen tätig zu werden.<sup>6</sup> Fehlt dieses Bewusstsein, liegt lediglich eine **irrtümliche Eigengeschäftsführung** vor, bei der nach § 687 I BGB die §§ 677 – 686 BGB *keine* Anwendung finden. Fehlt hingegen nur der Wille, so liegt eine **unechte GoA** vor (§ 687 II BGB).

### IV. Berechtigung des Geschäftsführers

Anderweitige Berechtigungen zur Geschäftsbesorgung aus jedwedem Rechtsgeschäft gehen den Regeln über die GoA vor.<sup>7</sup>

### V. Interesse und Wille des Geschäftsherrn

#### 1. Berechtigte echte GoA

Eine Geschäftsbesorgung entspricht dem Interesse des Geschäftsherrn, wenn sie ihm in seiner konkreten Situation **objektiv nützlich** ist.<sup>8</sup>

Der **Wille** des Geschäftsherrn meint seinen **wirklichen** (ausdrücklichen oder konkludenten) Willen oder, sofern dieser nicht geäußert wurde, seinen **mutmaßlichen** Willen.<sup>9</sup>

Sollten im Falle der berechtigten echten GoA das *objektive* Interesse und der *subjektive* Wille des Geschäftsherrn auseinanderfallen, so wird grundsätzlich dem objektiven Interesse wegen des Wortlauts des § 677 BGB der Vorzug gegeben.<sup>10</sup> Für den Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB soll es aus Gründen der Privatautonomie abweichend dem Wortlaut des § 683 S. 1 BGB jedoch ausreichen, wenn die Geschäftsbesorgung (nur) dem Willen des Geschäftsherrn entspricht.<sup>11</sup>

#### 2. Unberechtigte echte GoA / unechte GoA

Bei einer unberechtigten echten GoA und einer unechten GoA kommt es nach § 678 BGB hingegen nur darauf an, ob die Geschäftsführung **gegen den Willen** des Geschäftsherrn erfolgt.<sup>12</sup>

---

<sup>6</sup> Studienkommentar BGB, § 677, Rn. 3.

<sup>7</sup> Studienkommentar BGB, § 677, Rn. 6.

<sup>8</sup> Studienkommentar BGB, § 683, Rn. 3.

<sup>9</sup> Studienkommentar BGB, § 683, Rn. 4.

<sup>10</sup> Studienkommentar BGB, § 677, Rn. 7.

<sup>11</sup> Vgl. Studienkommentar BGB, § 683, Rn. 5.

<sup>12</sup> Vgl. Studienkommentar BGB, § 678, Rn. 2.

## B. Überblick über die Ansprüche aus der GoA<sup>13</sup>

### I. Anspruchsgrundlagen

#### 1. Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn

- Aufwendungsersatz (§§ 683 S. 1 / 684 S. 1 BGB)
  - echte GoA
    - berechnete GoA: §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB
    - unberechnete GoA: §§ 677, 684 S. 1, 818 BGB
  - unechte GoA: §§ 687 II 2, 684 S. 1, 818 BGB

#### 2. Ansprüche des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer

- Herausgabe (§§ 681 S. 2, 667 BGB):
  - echte GoA: §§ 677, 681 S. 2, 667 BGB<sup>14</sup>
  - unechte GoA: §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 BGB
- Schadensersatz (§ 678 BGB):
  - unberechnete echte GoA: § 678 BGB
  - unechte GoA: § 687 II 1, 678 BGB

### II. Streitstände

#### 1. Anwendung des § 681 BGB bei der unberechneten echten GoA

Die Anwendung des § 681 BGB bei der unberechneten echten GoA und damit ein Herausgabeanspruch nach §§ 677, 681 S. 2, 667 BGB sind umstritten.<sup>15</sup> Manche halten lediglich einen **[1]** Rückgriff auf das Bereicherungsrecht für möglich, während andere **[2]** § 681 BGB auch für die unberechnete echte GoA anwenden mit der Begründung, dass wenn schon bei der unechten GoA § 681 BGB gemäß § 687 II 1 BGB Anwendung findet, dies erst recht bei der unberechneten echten GoA der Fall sein müsse.<sup>16</sup>

#### 2. Verweisung in § 684 S. 1 BGB

Die Verweisung in § 684 S. 1 BGB wird von manchen lediglich als **[1]** Rechtsfolgenverweisung angesehen, während andere eine **[2]** Rechtsgrundverweisung mit der Begründung annehmen, dass die erste Ansicht Einwände aus den §§ 814 ff. BGB abschneiden würde.<sup>17</sup>

<sup>13</sup> Vgl. Studienkommentar BGB, Vor § 677, Rn. 3 ff., § 678, Rn. 1, § 681 Rn. 1 ff., § 683, Rn. 7, § 684, Rn. 2 ff., § 687, Rn. 4; vgl. auch: [https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02140600/Mitarbeiter/Materialien\\_Becker-Welzenbach/Zusammenfassung\\_GoA.pdf](https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02140600/Mitarbeiter/Materialien_Becker-Welzenbach/Zusammenfassung_GoA.pdf), abgerufen am 13.07.2018; siehe auch: [Wichtige Anspruchsgrundlagen im BGB: Prüfungsaufbau - Mindmap - Übersicht](#); Ansprüche aus § 681 S. 1 BGB sind nicht aufgeführt; sie betreffen lediglich die Pflichten des Geschäftsführers zur Anzeige der Geschäftsübernahme und zum Abwarten auf die Entscheidung des Geschäftsherrn.

<sup>14</sup> Hier wird die Ansicht vertreten, dass § 681 S. 2 BGB auch für die unberechnete echte GoA Anwendung findet.

<sup>15</sup> Vgl. Studienkommentar BGB, § 681, Rn. 1 ff. und § 684, Rn. 2 ff. mit Streitständen.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Vgl. Studienkommentar BGB, § 684, Rn. 2 ff. mit Streitständen.